



## Stellungnahme zum Entwurf eines Deutschen Corporate Governance Kodex

Die von der Bundesministerin der Justiz, Frau Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, im September 2001 eingesetzte Regierungskommission "Deutscher Corporate Governance Kodex" (Kodex-Kommission) unter dem Vorsitz von Dr. Gerhard Cromme hat am 18. Dezember 2001 ihren Entwurf eines Corporate Governance Kodex vorgelegt. Es geht dabei um Verhaltensregeln für Vorstände und Aufsichtsräte börsennotierter Aktiengesellschaften. Der Entwurf basiert auf den Empfehlungen der Regierungskommission, die im Juli 2001 unter Vorsitz von Prof. Dr. Theodor Baums wesentliche Vorschläge zur Reform des Aktien- und Bilanzrechts unterbreitet hatten und dabei auch die Aufstellung eines Kodex zu Fragen der Unternehmensleitung und -überwachung angeregt hatte.

Auszugsweise sind im folgenden die Regelungen unter Abschnitt VII. Ziff. 2 des Kodexentwurfes aufgeführt, die Fragen der Abschlußprüfung behandeln; der vollständige Entwurf kann im Internet abgerufen werden (<http://www.corporate-governance-code.de>):

### 2. Abschlußprüfung

2.1 Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags soll der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuß eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und ggf. welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organ Mitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.

Der Aufsichtsrat soll mit dem Abschlußprüfer vereinbaren, daß der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluß- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht beseitigt werden.

2.2 Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlußprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Er soll sich dabei mit dem Vorstand beraten.

2.3 Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, daß der Abschlußprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlußprüfung ergeben.

Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, daß der Abschlußprüfer ihn informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlußprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben.

2.4 Der Abschlußprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluß teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

2.5 Der Aufsichtsrat sollte darauf hinwirken, daß für in den Konzernabschluß einzubeziehende Tochterunternehmen, die wegen ihrer Geschäftstätigkeit oder ihrer

Risikosituation von besonderer Bedeutung für den Konzernabschluß sind, möglichst der Konzernabschlußprüfer oder eine mit ihm verbundene Prüferorganisation auch zum Prüfer des Jahresabschlusses bestellt wird.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat zu dem Kodexentwurf mit Schreiben vom 24. Januar 2002 Stellung genommen. Dabei wird insbesondere die Frage der Identität von Konzernabschlußprüfer und Prüfer der Tochterunternehmen problematisiert:

"Unsere Anmerkungen möchten wir (...) auf einen Punkt konzentrieren, der für die weitere Entwicklung des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland von großer Bedeutung sein kann und in der jüngsten Diskussion um die Empfehlungen der Regierungskommission und Vorsitz von Herrn Prof. Dr. Baums und dem Entwurf eines Corporate Governance Kodex von vielen Vertretern kleiner und mittelständischer Praxen mit großer Besorgnis verfolgt wird. Es handelt sich dabei um die Auswahl des Abschlußprüfers gemäß Abschnitt VII. Ziff. 2.5 des Entwurfes.

Die Regierungskommission unter Herrn Prof. Dr. Baums hatte empfohlen, daß der Aufsichtsrat eines konzernrechnungslegungspflichtigen Mutterunternehmens sicherstelle solle, "daß im Regelfall in den Gesellschafterversammlungen der in den Konzernabschluß einzubeziehenden Tochterunternehmen derselbe Abschlußprüfer (Prüfungsgesellschaft) bestellt wird, der auch den Konzernabschluß prüft".

Wir begrüßen, daß die Kodex-Kommission dieser Empfehlung nur bedingt gefolgt ist.

Zu befürworten ist, daß die ursprüngliche Empfehlung der Regierungskommission nunmehr als Anregung aufgenommen werden soll und damit die Unternehmen nicht verpflichtet sind, ein Abweichen von dieser Anregung offenzulegen. Daß eine Identität von Konzernabschlußprüfer und Prüfer der Tochterunternehmen dann auch nur in Fällen angeregt wird, in denen letztere wegen ihrer Geschäftstätigkeit oder ihrer Risikosituation von besonderer Bedeutung sind, erscheint angemessen.

Insgesamt halten wir die von der Kodex-Kommission vorgeschlagene Anregung für wesentlich differenzierter und sachgerechter als die Empfehlung der Regierungskommission.

Gleichwohl geben wir zu Bedenken, daß der von der Regierungskommission in ihrem Bericht angesprochenen Gefahr einer Konzentrationswirkung in der Wirtschaftsprüfung, die kleine und mittelständische Praxen, die bisher als Abschlußprüfer von Tochterunternehmen tätig waren, verdrängen könnte, auch mit der Anregung der Kodex-Kommission nicht ausreichend begegnet werden kann.

Es ist zu befürchten, daß die meisten Unternehmen die Unterscheidung von Empfehlungen und Anregungen und deren Bedeutung für die von Vorstand und Aufsichtsrat abzugebende Entsprechenserklärung nicht hinreichend erkennen und die Anregung ohne eine Überprüfung ihrer Notwendigkeit im Einzelfall umsetzen. Dann wäre aber das breite Angebot an kleinen und mittelständischen Praxen von Abschlußprüfern auf Dauer gefährdet. Dabei sollte nicht vergessen werden, daß sie als Basis des Berufsstandes ein breites Spektrum spezieller Fach- und Branchenkenntnisse abdecken und so individuell auf die Bedürfnisse der Unternehmen unterschiedlichster Branchen eingehen können. Schließlich muß auch berücksichtigt werden, daß die bisherige Konzentration im Berufstand gerade auch von der Öffentlichkeit mit Sorge beobachtet wird.

Im Ergebnis bitten wir daher um nochmalige Prüfung, ob auf die Regelung in Abschnitt VII. Ziff. 2.5 des Entwurfes nicht gänzlich verzichtet werden kann. Ist dies nicht möglich, sollte diese Regelung in der jetzt gefundenen Form ohne etwaige Verschärfungen beibehalten werden."